

II-1636 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 944/J

1991-04-22

A N F R A G E

der Abgeordneten Apfelbeck, Dkfm. Bauer  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend die bindende Wirkung eines Generalvergleiches mit der  
Republik Österreich

Die unterzeichneten Abgeordneten haben an den Bundesminister für  
wirtschaftliche Angelegenheiten die Anfrage Nr. 5252/J der XVII.  
GP gerichtet. Darin wurde auf folgenden Einzelfall hingewiesen:

Herr Ing. Günther Marnul war Mieter einer im Eigentum der Republik  
Österreich stehenden Wohnung in Graz. Das Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten machte Ing. Marnul nach einem den  
Mietgegenstand betreffenden Prozeß das Angebot, einen Räumungsver-  
gleich zu schließen. Es wurde eine Investitionskostenabköse  
abzüglich des aus dem Prozeß verbliebenen Kapitals und der darin  
aufgelaufenen Zinsen angeboten. Das Bundesministerium für wirt-  
schaftliche Angelegenheiten betraute das Amt der steiermärkischen  
Landesregierung mit dem Vergleichsabschluß. In einem am 11.7.1988  
geschlossenen Generalvergleich nahm Ing. Marnul das Angebot unter  
Verzicht auf die Mietrechte an der betreffenden Wohnung gegen die  
Leistung der Investitionskostenabköse an. Überdies enthielt der  
auch schriftlich festgehaltene Vergleich die Klausel: "Mit der  
Erfüllung dieser Vereinbarung sind sämtliche gegenseitigen Forde-  
rungen zwischen dem Vermieter Republik Österreich und dem Mieter  
Ing. Günther Marnul bereinigt und beglichen." Über diesen Ver-  
gleich wurde mündlich ein vollinhaltliches Einvernehmen mit dem  
zuständigen Beamten der steiermärkischen Landesregierung erzielt.

Dennoch und entgegen dieses Vergleiches und des eigenen Angebotes hat die Republik Österreich letztendlich einen geringeren als den im Vergleich vereinbarten Betrag an Ing. Marnul ausgezahlt, weil die Generalprokurator die Kosten aus dem Prozeß in der Höhe von Schilling 42 422,40 einbehält, obwohl diese nicht im Vergleichsangebot enthalten waren und somit auf ihre Bezahlung verzichtet wurde.

Die unterzeichneten Abgeordneten vertreten die Ansicht, daß die Finanzprokurator sowie das Amt der steiermärkischen Landesregierung in diesem Fall als Vertreter der Republik Österreich aufgetreten sind, und sich die Republik Österreich deren Handlungen anrechnen lassen muß. Wenn die Republik Österreich erst nach Abschluß eines Generalvergleiches bemerkt, daß noch andere Forderungen gegen einen Staatsbürger offen sind, so müßte doch ebenso wie bei Vergleichen unter natürlichen Personen dieses Versäumnis sich lediglich zum Nachteil der Republik, und nicht zum Nachteil des Vertragspartners auswirken.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Beantwortung darauf hingewiesen, daß die Finanzprokurator hinsichtlich der bei ihr offenen Prozeß- und Exekutionskosten eine Aufrechnungserklärung abgegeben und um die Einbehaltung dieser Kosten ersucht habe; im übrigen sei für die Beantwortung der gestellten Fragen der Bundesminister für Finanzen zuständig.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

**A n f r a g e :**

- 1) Teilen Sie die Ansicht, daß bei der Finanzprokurator als Vertreterin der Republik Österreich aufgelaufene Prozeßkosten eine Forderung der Republik Österreich darstellen, die von einem Generalvergleich mit einem Staatsbürger mitumfaßt sind und in einem Vergleichsangebot ausdrücklich erwähnt werden müßten, wenn sie vom Gegner bezahlt werden sollen?

- 2) Wenn nein, welche gesetzlichen Grundlagen bestehen für Ihre Meinung?
- 3) Wenn ja, weshalb hat die Ihnen unterstellte Finanzprokuratur um die Einbehaltung dieser Prozeßkosten von der laut Generalvergleich an Herrn Ing. Marnul zu bezahlenden Summe beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ersucht?
- 4) Welche anderen Forderungen hätten im Fall Marnul vom Generalvergleich umfaßt sein können?
- 5) Halten Sie es für vereinbar mit dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben, wenn die Republik Österreich einerseits durch das sie vertretende Amt der steiermärkischen Landesregierung einen Generalvergleich schließt und andererseits entgegen dieser Vereinbarung durch die Finanzprokuratur einen Teil der vertraglich fixierten Investitionskostenablöse zurückbehält?
- 6) Wie beurteilen Sie die Auswirkungen einer solchen Vorgangsweise auf die Rechtssicherheit im allgemeinen und das Vertrauen in den Österreichischen Staat im besonderen?
- 7) Wie beurteilen Sie das Verhalten der Republik Österreich unter dem Aspekt, daß zwischen Privatpersonen Vergleichsangebote aus einem Prozeß die Prozeßkosten bei sonstigem Verlust des Anspruches ausdrücklich enthalten müssen, um in den Vergleich oder das Angebot inkludiert zu sein?
- 8) Wird die Republik Österreich den abgeschlossenen Generalvergleich erfüllen, indem sie den ausstehenden Restbetrag an Ing. Marnul bezahlt?